Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor	Nr. 520	Datum: 28.02.2005

Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim vom 18.02.2005

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 520/05

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart
Redaktion: Universitätsverwaltung, Zentrale Studienbetreuung
Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Zweite Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Hohenheim

Vom 18. Februar 2005

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1, 39 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) hat der Senat der Universität Hohenheim am 9. Februar 2005 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 39 Abs. 5 LHG am 21. Februar 2005 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Habilitationsordnung der Universität Hohenheim vom 16. Dezember 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 1/2000, Seite 63 ff.), zuletzt geändert am 24.6.2003 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 490 vom 24. Juni 2003), wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 wird wie folgt neu gefasst:**

   „(1) Für die Habilitation müssen folgende Leistungen erbracht werden:

   1. Eine schriftliche Habilitationsleistung gem. § 7,

   2. eine studiengangbezogene Lehrveranstaltung zum Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung gem. § 8,

   3. ein wissenschaftlicher Vortrag mit anschließender Aussprache im Habilitationsausschuss gem. § 9.

   (2) Die Habilitation soll in einem Zeitraum von 5 Jahren abgeschlossen werden. Spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Ankündigung einer Habilitationsabsicht ist durch den Habilitationsausschuss eine Zwischenevaluierung der in der Habilitationsphase im Hinblick auf die Habilitationsschrift bis dahin erbrachten Leistungen vorzunehmen."

2. **§ 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:**

   „(2) Dem Habilitationsausschuss gehören die Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten des Fakultätsrats und die hauptberuflichen Professorinnen und Professoren der Fakultät an, die für das jeweilige Fach oder Fachgebiet zuständig ist. Den Vorsitz im Habilitationsausschuss führt die Dekanin oder der Dekan."

3. **§ 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

   „(1) Aufgrund der erfolgreichen Habilitation verleiht der Habilitationsausschuss die Lehrbefugnis für ein bestimmtes Fach oder Fachgebiet. Mit der Verleihung ist das Recht zur Führung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent verbunden, ***wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhalten. "***

4. **§ 14 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 14 - Ruhen, Widerruf und Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent ruht

a) solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Professorin oder Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,

b) solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Professorin oder Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihr oder ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde.

c) solange eine Privatdozentin oder ein Privatdozent als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnisse als Professorin oder Professor auf Zeit oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich die Privatdozentin oder der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt haben.

(2) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent kann widerrufen werden, wenn

a) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, keine Lehrveranstaltungen von mindestens zwei Semesterwochenstunden abhält

b) eine Handlung vorgenommen wird, die bei Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann

c) ein Grund vorliegt, der bei Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,

d) eine unanfechtbare Ordnungsmaßnahme gegen die Privatdozentin oder den Privatdozent vorliegt.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent erlischt

a) durch Bestellung zur Professorin oder zum Professor oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule mit Habilitationsrecht

b) durch Bestellung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten oder mit dem Erwerb einer vergleichbaren Rechtsstellung an einer anderen Hochschule,

c) durch schriftlichen Verzicht, der gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor zu erklären ist,

d) wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent im ordentlichen Strafverfahren durch das Urteil eines deutschen Gerichts zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamten den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht.

(4) Mit dem Widerruf oder Erlöschen erlischt auch die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

(2) Habilitationsverfahren, die bereits vor dem 03.01.2005 eröffnet worden sind, werden nach der Habilitationsordnung vom 16.12.1999 abgeschlossen.

Stuttgart, den 21. Februar 2005

Prof. Dr. Hans-Peter Liebig
Rektor